

## CATILINA KEHRT HEIM

Frz. Xav. Ryan  
[T. U. Dresden]

### ABSTRACT

The sense, if not the exact wording, of a corrupt sentence of Asconius can be recovered by comparison with the passage to which he refers, but which he however did not consult, as he wrote the faultily transmitted sentence.

*Keywords:* Roman Republic, Senate, provinces, elections.

paulo ante diximus Catilinam, cum de provincia Africa decederet petiturus  
consulatum et legati Afri questi de eo in senatu graviter pervenisse(n)t

(paradosis ap. Ascon. 89C)

Dankenswerterweise kümmerte sich neulich ein an Asconius interessierter Altertumswissenschaftler um eine in ihrem jetzigen Wortlaut nicht fehlerfreie Äußerung desselben, die jedoch trotz all seiner Bemühungen dem Leser nach wie vor Unannehmlichkeiten macht.<sup>1</sup> Verwertet hat man vor längerer Zeit das den Anmerkungen des Asconius zugrunde liegende Fragment der Rede *In toga candida*, in welchem Cicero seinen Kontrahenten Catilina daran erinnerte, daß die führenden Politiker zwei Jahre davor den Konsul L. Volcacius davon abgeraten hätten, dessen Kandidatur zuzulassen.<sup>2</sup> Vernachlässigt hingegen ist

1. A. M. Stone, Asconius and the Editors (A Corrupt Passage in Asconius' Commentary on *In Toga Candida*), *Hermes* 129, 2001, 106-109.

2. Statt aller vgl. J. Linderski, Constitutional Aspects of the Consular Elections in 59 B.C., *Historia* 14, 1965, 432=Roman Questions: Selected Papers, Stuttgart 1995, 80.

der Satz, mit welchem der Kommentar des Asconius begonnen haben soll: *paulo ante diximus Catilinam, cum de provincia Africa decederet petiturus consulatum et legati Afri questi de eo in senatu graviter essent, supervenisse* (Asc. 89C), wo *essent* eigentlich A. C. Clarks (Oxford 1907) Ergänzung und *supervenisse* seine Verbesserung für das überlieferte *pervenisse(n)t* ist.

Richtig war die Entscheidung, mit Frz. Bücheler (s. 79K-S) *essent* „in accordance with normal Asconian usage“ gleich nach *questi* zu ergänzen. Richtig auch der Einwand, *supervenisse* mache den Aufbruch und die Ankunft gleichzeitig. Richtig noch der Versuch, mit dieser Notiz weiterzukommen, indem man diejenigen (Asc. 85C), auf welche Asconius mit *paulo ante diximus* explizit Bezug nimmt, heranzieht. Aus den Schienen springt die Untersuchung aber mit der Feststellung, die Beschwerde der afrikanischen Legaten sei in der zweiten Notiz „correctly recalled“, die von den Senatoren erteilte Rüge jedoch „replaced...by Catiline turning up.“ In Anlehnung an Bücheler, der *pervenisse(n)t* zu *vituperatum esse* gemacht hatte, denn er „saw that a word must be found that did recall the damning criticisms of Catiline in the senate,“ ergänzte Stone das, was er vermisste, nämlich das Wort *sententiis*. Folgerichtig wandelte er *graviter* in *gravibus* um, denn „what Asconius actually writes“ an der ersten Stelle „is that Catiline harassed Africa *graviter* and that...the senate’s decrees were *graves*,“ und genauso folgerichtig–Catilina war ja nicht im Senate anwesend–ließ er den Infinitiv im Passiv stehen, wobei er Büchelers *vituperatum* durch *notatum* ersetzte, was in dem Fragment, zu welchem die erste Notiz gehört, eine Stütze findet. Der fragliche Satz gehe nach Stone wie folgt aus: *gravibus sententiis esse notatum*.

Schlagen wir ruhig den ersten Passus auf! Cicero meinte, *nec senatum respexit cum gravissimis vestris decretis<sup>3</sup> absens notatus est<sup>4</sup>* (ap. Asc. 85C). Dazu Asconius: *Catilina ex praetura Africam provinciam obtinuit: quam cum graviter vexasset, legati Afri in senatu iam tum absente illo questi sunt, multaeque graves sententiae in senatu de eo dictae sunt*. Man darf also nicht

Übersehen wurde in der älteren Forschung die Tatsache, daß Catilina im Jahre 66 zu einem Zeitpunkt, der allem Anschein nach noch vor der Prätoreswahl lag, für das Konsulat kandidiert hat; vgl. *The Consular Candidacy of Catiline in 66*, MH 52, 1995, 46.

3. Unter *decretis* sind nicht Senatsbeschlüsse zu verstehen, da der Senat kaum innerhalb kurzer Zeit mehrere, Catilina tadelnde Beschlüsse gefaßt haben wird; vgl. Zu einem Fragment der gegen Gallius gehaltenen Rede des Calidius, QUCC 66, 2000, 166 A. 11.

4. Bei diesem Verb drängt sich der Gedanke auf, daß Catilina vergaß, „Aspekte eines auf den inneren Zusammenhalt der eigenen Gesellschaft ausgerichteten Phänomens nach außen zu vertreten, vor Menschen, die der eigenen Wertewelt fremd gegenüberstehen“ (vgl. R. Pfeilschifter, *Andere Länder, andere Sitten? Mores als Argument in der republikanischen Außenpolitik*, in: *Mos maiorum*, hg. v. B. Linke-M. Stemmler, Stuttgart 2000, 101.

von vornherein darauf bestehen, daß *pervenisse(n)t* das Überbleibsel dessen sei, was sich bei der Senatssitzung abgespielt habe. Nicht auszuschließen ist die Möglichkeit, daß gerade das, was schließlich die Legaten mißbilligten, an der zweiten Stelle wieder angesprochen wird, nämlich das Tun des Statthalters. Hinter dem einen Wort *pervenisse(n)t* verbirgt sich kaum das alles. Von welcher Angelegenheit ist also ein zweites Mal die Rede? Hier brauchen wir keine Münze zu werfen: Kopf–vom Statthalter in Afrika, Zahl–von der Senatssitzung in Rom. Alles spricht eben dafür, daß die Ereignisse in der Provinz in der Erinnerung haften geblieben sind. Klaffte eine Lücke hinter *graviter*, so hätte dies nichts zu bedeuten gehabt, denn allein dieses Wort hätte den Verlust des Textes wieder gutgemacht. Das nicht zu beanstandende *graviter* zu *graves* zu machen heißt, Spuren zu verwischen. Bestätigt wird diese Folgerung dadurch, daß der Vorschlag „*sententiis esse notatum*“ das überlieferte *pervenisse(n)t* erheblich erweitert und verändert, die nahe liegende Verbesserung *vexasse* dagegen es kaum berührt. Mithin stellt das überlieferte *per-* ein Akkusativobjekt dar. Da die Worte *provincia Africa* in dem unserem Satzteil vorangehenden Nebensatz erscheinen, hütet man sich, in *per-* einen verwirrten Rest von „*provinciam*“ zu sehen. Ist von der Provinz die Rede, käme am ehesten hierfür *eam* in Betracht.<sup>5</sup> Streng genommen verletzt Catilina im ersten Passus die Provinz, nicht deren Bewohner. Wir werden aber gleich sehen, daß sich Asconius bei der Abfassung des zweiten Passus an den ersten nicht mehr genau erinnerte. Das von dem transitiven *vexasse* verlangte Akkusativobjekt darf also ein Pronomen sein, das sich auf die Bewohner der Provinz bezieht. Fast hatte Asconius sie mit ihren den Statthalter kränkenden Vertretern (*legati Afri*) soeben erwähnt. Der Satz scheint also nach dem nicht zu verändernden *graviter* mit den Worten *eos vexasse* zu Ende gegangen zu sein.

Hiergegen läßt sich nicht einwenden, daß die Klage über Catilina an der ersten Stelle eine Wirkung, an der zweiten Stelle aber eine Ursache ist. Alles andere als überraschend wäre es, wenn die Quelle, welche Catilina dessen bezichtigte, die Provinz heimgesucht zu haben, hinzugefügt hätte, er sei erst recht beim Verlassen des Gebietes auf es losgegangen.<sup>6</sup>

Historisch gesichert ist von alledem nichts. Die Unstimmigkeit braucht man aber nicht unter den Teppich zu kehren, um an der Verbesserung *vexasse*

5. Da *per-* wahrscheinlich eine Verschlimmbesserung ist, d.h. ein mißlungener Versuch, das dort Überlieferte in Einklang mit der Verschreibung *venisse* zu bringen, hätte das Akkusativobjekt zunächst aus mehr Buchstaben bestehen können als drei, etwa vier (*hanc*) oder sechs (*eandem*).

6. R. Schulz, *Herrschaft und Regierung: Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik*, Paderborn 1997, 99-103, befaßte sich in seiner weiterführenden Studie eher mit dem Aufzug des neuen Statthalters als dem Abschied desselben.

festzuhalten, denn sie steht nicht allein da. Entgegen der Behauptung *paulo ante diximus* hat Asconius weder die Abreise noch die Kandidatur in der ersten Notiz erwähnt. Dies lehrt, daß er sich bei der Abfassung der zweiten Notiz auf sein Gedächtnis verlassen hat. Egal was man mit *pervenisse(n)t* macht, werden die beiden Notizen nicht völlig übereinstimmen, da diese Tätigkeit an der zweiten Stelle mit dem Abschied von Afrika verknüpft, dieser aber an der ersten mit keinem Wort erwähnt ist. Da der Widerspruch tatsächlich von einem makellosen Teil des Satzes herrührt, so kann er nicht aus der Welt geschafft werden, aber sein Fortbestand spricht nicht im Entferntesten gegen irgendeine Verbesserung des fehlerhaften Teiles des Satzes. Die Verbesserung *vexasse*, die nicht nur paläographisch nachvollziehbar und sachlich leicht verständlich ist, sondern auch dem Verweis des Asconius auf die andere Stelle Rechnung trägt, scheint damit einen Anspruch auf Unanfechtbarkeit erheben zu dürfen.<sup>7</sup>

#### BIBLIOGRAFIA

- LINDERSKI, J. Constitutional Aspects of the Consular Elections in 59 B.C. *Historia* 14 (1965) 423-42.
- PFEILSCHIFTER, R. Andere Länder, andere Sitten? *Mores* als Argument in der republikanischen Außenpolitik. In: *Mos maiorum*, hg. v. B. Linke und M. Stemmler, Stuttgart 2000, 99-140.
- RYAN, F.X. The Consular Candidacy of Catiline in 66. *MH* 52 (1995) 45-48.
- \_\_\_\_\_. Zu einem Fragment der gegen Gallius gehaltenen Rede des Calidius. *QUCC* 66 (2000) 163-67.
- SCHULZ, R. Herrschaft und Regierung. Roms Regiment in den Provinzen in der Zeit der Republik, Paderborn 1997.
- STONE, A.M. Asconius and the Editors (A Corrupt Passage in Asconius' Commentary on *In Toga Candida*). *Hermes* 129 (2001) 106-109.

<sup>7</sup> Für die Vergabe eines Forschungsstipendiums gebührt der Alexander von Humboldt-Stiftung mein aufrichtiger Dank.